

Laufzeitvertrag

„Servicevereinbarung zum Netztester LTE+ inkl. Updates und Mobilfunkkommunikation“

1. Gegenstand und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der ENQT GmbH, Spaldingstraße 210, 20097 Hamburg, Deutschland (nachfolgend „ENQT“) und dem Kunden für die Inanspruchnahme der folgenden Leistungen:
 - 1.1.1. Die Bereitstellung von GSM-Testgeräten („Netztester LTE+“) für die Erfassung von Mobilfunkparametern in Installationsstandorten von Gateways und Smart Metern durch Fachpersonal.
 - 1.1.2. Datenübertragung von entsprechenden Updates zum Netztester LTE+, sowie eine Konfiguration und Fernwartung.
 - 1.1.3. Kommerzielle und technische Unterstützung des Kunden.
 - 1.1.4. Diese Servicevereinbarung beinhaltet keine Hardware, ein entsprechender Netztester LTE+ ist einmalig durch den Kunden zu erwerben.

2. Rechnungsstellung

- 2.1. ENQT wird dem Kunden jährliche Rechnungen zu Beginn der Laufzeit stellen.
- 2.2. Alle Zahlungen haben per Überweisung zu erfolgen.
- 2.3. Zahlungsziel ist 30 Tage nach Rechnungsstellung.
- 2.4. Beanstandungen einer Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Wenn die Frist verstreicht, ohne dass der Kunde die Zahlung vorgenommen hat, kann ENQT vorbehaltlich aller sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche und ohne eine vorherige Benachrichtigung, die Erbringung der Leistungen insgesamt oder teilweise einstellen oder den Vertrag kündigen. ENQT wird den Kunden hierüber schriftlich informieren.

3. Preise, Laufzeiten und Kündigungsfristen

- 3.1. Die Mindestlaufzeit für den Laufzeitvertrag beträgt 24 Monate, beginnend mit dem Datum des Lieferscheins
- 3.2. Preis: 119,00€ p.a./ Kündigungsfrist 3 Monate zum Laufzeitende
- 3.3. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, falls keine oder eine nicht fristgerechte Kündigung eingeht.
- 3.4. Bei einer Kündigung beginnt die Frist mit dem Eingangsdatum bei der ENQT. Eine Kündigung ist per Post, E-Mail oder Fax möglich.
- 3.5. Alle Preise verstehen sich zzgl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer.
- 3.6. Ein Verlust des Netztesters ist der ENQT umgehend anzuzeigen. Bei Verlust ist das Endgerät durch die ENQT zu sperren. Für die Sperrung wird eine Gebühr in Höhe von

einmalig 99,00 EUR erhoben. Ein Ersatzgerät kann über die ENQT zum dann geltenden Listenpreis erworben werden.

4. Leistungen von ENQT

- 4.1. ENQT stellt dem Kunden auf Verlangen Updates zur Verfügung sowie eine Möglichkeit zur Datenübertragung für Servicedaten, Fernwartung und Konfiguration. Erweiterte Datenexportfunktionen werden ebenfalls bereitgestellt.
- 4.2. Alle Systeme verfügen über eine Verfügbarkeit von mindestens 95% (im Jahresmittel).
- 4.3. ENQT kann nach alleinigem Ermessen und auf eine schriftliche Mitteilung an den Kunden hin innerhalb einer angemessenen Frist die Leistungen, inkl. Anlagen, Ausrüstung, Software oder Verfahren ändern oder aktualisieren, sofern die Änderung oder Aktualisierung nicht zu einer Verschlechterung der an den Kunden erbrachten Leistungen führt.
- 4.4. ENQT übernimmt im Rahmen von Ziff. 6 keinerlei Verantwortung für Daten oder Informationen die automatisch durch Messung, Datenübertragung oder manuell durch den Kunden weitergegeben. ENQT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemessenen, übermittelten oder zur Verfügung gestellten Inhalte.
- 4.5. Es findet keine Auftragsdatenverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne statt.
- 4.6. ENQT hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit bestimmter GSM-Netze an Standorten und weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die Empfangssituation zeit- und wetterabhängig erheblich ändern kann und durch weitere Parameter stark beeinflusst werden kann.
- 4.7. Technisch bedingt beträgt die Einschaltzeit („Bootzeit“) des GSM-Testgeräts bis zu 40 Sekunden. Die Messzeit beträgt, abhängig von der Empfangssituation vor Ort, bis zu 5 Minuten.
- 4.8. Es werden ausschließlich die Mobilfunknetze der Telekom Deutschland (2G/3G/4G), Vodafone (2G/3G/4G) und Telefónica / o2 (2G/3G/4G) getestet und über 300 weitere Netze im EU-Ausland.

5. Verantwortung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich die GSM-Testgeräte nur durch entsprechendes Fachpersonal zu betreiben.
- 5.2. Der Kunde gewährt ENQT eine unlimitierte Lizenz an allen Mess-, Standort-, Stations- und Verkehrsdaten.
- 5.3. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit werden die Netztester LTE+ automatisch in den Netztester LTE umgewandelt.
- 5.4. Updates werden dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

6. Haftung

- 6.1. ENQT haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 6.2. Ferner haftet ENQT für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut wird. In diesem Fall haftet ENQT jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der Auftragnehmer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- 6.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7. Sonstiges

- 7.1. Die zur Verfügung gestellte Software verbleibt im Besitz von ENQT.
- 7.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn Sie die Bestellung als Verbraucher abgegeben haben und zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.
- 7.3. Wenn Sie Kaufmann sind und Ihren Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.